



§ 6 Bgld. MWTS 2000 Tagesheime

Bgld. MWTS 2000 - Mindestanforderungen für Wohn- und Tagesheime nach dem
Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017



- (1) Pro Betreuungsgruppe muss ein Werkraum vorhanden sein. Die Größe des Werkraumes ist so zu bemessen, dass pro Person, die in diesem tätig ist, eine Fläche von zumindest 4 m² sowie entsprechender Raum für Geräte und Schränke zur Verfügung steht.
- (2) In jedem Werkraum muss ein Handwaschbecken installiert sein.
- (3) Jedes Tagesheim hat eine erforderliche Anzahl an WC's aufzuweisen, wobei diese nach Geschlechtern zu trennen sind sowie eines davon rollstuhlgerecht sein muss. Des Weiteren hat jedes Tagesheim ein Personal-WC aufzuweisen.
- (4) In jedem Tagesheim ist ein rollstuhlgerechter Waschraum mit Dusche einzurichten.
- (5) Es ist eine Garderobe vorzusehen, in der jedem Betreuten ein versperrbarer Spind zur Verfügung steht.
- (6) Dem Bedarf entsprechende Lagerräumlichkeiten sind vorzusehen.
- (7) Jedes Tagesheim hat eine Haushaltsküche, die allenfalls auch als Trainingsküche nutzbar ist, vorzuweisen.
- (8) Es sind Speiseräume in entsprechender Anzahl und Größe vorzusehen.

In Kraft seit 27.01.2000 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at